



EIDGENÖSSISCHER
SCHWINGERVERBAND
Association fédérale de lutte suisse

EIDGENÖSSISCHER SCHWINGERVERBAND

Gegründet 1895

Statuten

Ausgabe 2016



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und weitere Grundsatzbestimmungen.....	1
Art. 1	Grundsatz	1
1.1	Name	1
1.2	Sitz	1
1.3	Zweck.....	1
1.4	Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen	1
1.5	Neutralität.....	1
1.6	Verbindlichkeit	1
II.	Mitglieder.....	1
Art. 2	Mitgliedschaft	1
2.1	Mitgliederkategorien	1
2.2	Teilverbände (TV)	2
2.3	Ehrenmitgliedschaft	2
2.4	Anerkannte Partnerorganisationen	2
2.5	Aufnahme neuer Mitglieder.....	2
2.6	Allgemeine Pflichten und Rechte.....	2
2.7	Mitgliederbeiträge	3
2.8	Beendigung der Mitgliedschaft	3
III.	Organisation und Verwaltung	3
Art. 3	Organe, Kommissionen und Funktionäre	3
Art. 4	Abgeordnetenversammlung (AV)	4
Art. 5	Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung.....	4
5.1	Termin.....	4
5.2	Ausserordentliche Abgeordnetenversammlung.....	4
5.3	Beschlussfähigkeit	4
5.4	Anträge und Fristen	5
Art. 6	Geschäfte der Abgeordnetenversammlung.....	5
6.1	Ordentliche Geschäfte	5
6.2	Verbandsjahr	6
Art. 7	Wahlen und Abstimmungen.....	6
7.1	Wahlen.....	6
7.2	Abstimmungen.....	6
7.3	Ausschluss und Wiedererwägungsanträge	6
Art. 8	Protokoll	6
Art. 9	Das Büro der Abgeordnetenversammlung (BAV).....	6
9.1	Konstituierung.....	6
9.2	Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 10	Der Zentralvorstand (ZV)	7
10.1	Anzahl und Chargen	7
10.2	Konstituierung.....	7
10.3	Zusammensetzung	7
10.4	Stellvertretung des Obmanns und des Technischen Leiters.....	7
10.5	Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Zentralvorstandes.....	7
Art. 11	Vertretung nach aussen.....	7
Art. 12	Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes	8



12.1	Geschäfte des Zentralvorstandes.....	8
12.2	Kommissionen, Ausschüsse.....	8
Art. 13	Sitzungen des Zentralvorstandes	8
13.1	Einberufung.....	8
13.2	Beschlussfassung.....	8
Art. 14	Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	9
14.1	Zusammensetzung	9
14.2	Aufgaben und Kompetenzen	9
14.3	Amtsduer.....	9
IV.	Kommissionen des Eidgenössischen Schwingerverbandes	9
Art. 15	Technische Kommission (TK).....	9
15.1	Zusammensetzung	9
15.2	Vorsitz.....	9
15.3	Stellvertretung.....	9
15.4	Aufgaben und Kompetenzen	9
15.5	Technische Aufsicht.....	9
15.6	Einteilungskampfgericht an Eidg. Anlässen der Aktiven	9
Art. 16	Technische Kommission Jungschwingen (TKJ).....	10
16.1	Zusammensetzung	10
16.2	Vorsitz	10
16.3	Stellvertretung.....	10
16.4	Aufgaben und Kompetenzen	10
16.5	Technische Aufsicht.....	10
16.6	Einteilungskampfgericht an Eidg. Anlässen der Nachwuchsschwinger	10
Art. 17	Kampfrichterkommission (KK)	10
17.1	Zusammensetzung	10
17.2	Vorsitz	10
17.3	Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 18	Antidopingkommission (ADK)	11
18.1	Zusammensetzung	11
18.2	Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 19	Medienkommission (MK)	11
19.1	Zusammensetzung	11
19.2	Vorsitz	11
19.3	Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 20	Der Aktivenrat (AR).....	11
20.1	Zusammensetzung	11
20.2	Vorsitz	12
20.3	Aufgaben und Kompetenzen	12
Art. 21	Verwaltungskommission der Hilfskasse (VK HKESV).....	12
21.1	Art, Zweck	12
21.2	Verwaltung, Organisation	12
21.3	Mitglieder	12
21.4	Stimmrecht.....	12
Art. 22	Verwaltungskommission der Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln (VK SHJZ).....	12
22.1	Offizielles Verbandsorgan, Zweck	12
22.2	Verwaltung, Organisation	13
Art. 23	Veteranenvereinigung (VV)	13
23.1	Zusammensetzung	13



23.2	Vorsitz	13
23.3	Aufgaben und Kompetenzen	13
V.	Werbung	13
Art. 24	Werbung für Dritte, Reglement Werbung, Werbeverantwortlicher, Werbekommission, Rekurskommission Werbung	13
24.1	Grundsatz	13
24.2	Reglement Werbung, Geltungsbereich	13
24.3	Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern, Dauer der Abgabepflicht	14
24.4	Der Werbeverantwortliche (WV)	14
24.5	Die Werbekommission (WK)	14
24.6	Die Rekurskommission Werbung (RKW)	14
VI.	Geschäftsstelle	15
Art. 25	Geschäftsstelle (GS)	15
25.1	Grundsatz, Anstellung Leiter Geschäftsstelle	15
25.2	Aufgaben und Kompetenzen	15
VII.	Finanzielles	15
Art. 26	Finanzwesen	15
26.1	Einnahmen	15
26.2	Ausgaben	15
26.3	Haftung	15
VIII.	Wahlen	16
Art. 27	Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung	16
Art. 28	Kompetenzen des Zentralvorstandes	16
Art. 29	Wahl der Kampfgerichte	16
29.1	Kampfgericht Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest	16
29.2	Übrige eidgenössische Anlässe	16
29.3	Kampfrichter Steinstossen	16
IX.	Regelung der Schwingfeste	17
Art. 30	Generelles	17
30.1	Grundsatz	17
30.2	Wettkampfmöglichkeiten	17
30.3	Überwachung	17
Art. 31	Eidgenössische Schwing- und Älplerfeste (ESAF)	17
31.1	Priorität, Turnus	17
31.2	Festortevaluation	17
31.3	Vergabe	17
31.4	Festdatum	17
31.5	Pflichtenheft	18
31.6	Beschickung, Gästeschwinger aus dem Ausland	18
31.7	Anmeldetermin, Festkarte	18
31.8	Kampfgericht	18
31.9	Sitzung des Kampfgerichtes	18
31.10	Gangdauer	18
31.11	Verleihung Titel «Schwingerkönig»	18
31.12	Vergünstigungen, Abgaben	18
Art. 32	Kilchberger Schwinget	19
32.1	Generelles	19



32.2	Turnus.....	19
32.3	Festorganisation	19
32.4	Teilnehmerzahl	19
32.5	Kampfgericht.....	19
32.6	Vergünstigungen.....	19
32.7	Finanzielles	19
Art. 33	Unspunnen-Schwingfeste	19
33.1	Generelles.....	19
33.2	Vergabe, Festdatum	20
33.3	Organisation	20
33.4	Teilnehmerzahl	20
33.5	Kampfgericht.....	20
33.6	Vergünstigungen.....	20
33.7	Finanzielles	20
Art. 34	Eidgenössische Nachwuchsschwingertage (ENST).....	21
34.1	Turnus, Festdatum.....	21
34.2	Pflichtenheft	21
34.3	Teilnehmerzahl, Kampfgericht.....	21
Art. 35	Übrige Schwingfeste	21
35.1	Übrige Schwingfeste.....	21
35.2	Jubiläumsanlässe	21
35.3	Schwingfeste ohne Kranzabgabe.....	22
Art. 36	Schwingfeste mit Kranzabgabe	22
Art. 37	Einladungen	22
37.1	Richtlinien für Einladungsbegehren.....	22
37.2	Teilverbandsfeste	22
37.3	Richtlinien Bergfeste.....	22
37.4	Übrige Kranzfeste	22
37.5	Bewilligungen.....	22
37.6	Eingabefrist.....	22
37.7	Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste.....	23
Art. 38	Startberechtigung.....	23
38.1	Stammverein.....	23
38.2	Domizilwechsel	23
38.3	Beziehungen zum früheren Verband.....	23
Art. 39	Vorgaben der Hilfskasse.....	23
39.1	Bestimmungen und Prämienzuschuss	23
39.2	Nicht bewilligte Anlässe	23
Art. 40	Steinstossen	23
X.	Archiv	24
Art. 41	Aktenaufbewahrung.....	24
XI.	Allgemeine Bestimmungen	24
Art. 42	Jodler-Mitwirkung.....	24
Art. 43	Antidoping	24
Art. 44	Sanktionen	24
44.1	Grundsatz	24
44.2	Verstoss gegen Statuten oder Reglemente.....	24
44.3	Beteiligung an Schwingerveranstaltungen ausserhalb des Eidgenössischen Schwingerverbandes	24



44.4	Sanktionen.....	25
44.5	Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung.....	25
44.6	Kompetenzen des Zentralvorstandes.....	25
44.7	Folgen einer Einstellung in den Rechten.....	25
44.8	Ausschluss.....	25
44.9	Rechtliches Gehör, Publikation.....	25
44.10	Rekursrecht gegen Sanktionen des Zentralvorstandes	25
Art. 45	Kranzquote.....	26
45.1	Überschreitung der Quote	26
45.2	Rekursrecht, Publikationen.....	26
XII.	Schlussbestimmungen	26
Art. 46	Statutenrevision	26
Art. 47	Auflösung des Eidgenössischen Schwingerverbandes.....	26
Art. 48	Inkraftsetzung	26



I. Name, Sitz, Zweck und weitere Grundsatzbestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1.1 Name

Der Eidgenössische Schwingerverband (ESV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Eidgenössische Schwingerverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Obmannes.

1.3 Zweck

Der Eidgenössische Schwingerverband bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

1.4 Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen

Der Eidgenössische Schwingerverband kann, unter Wahrung seiner vollen Eigenständigkeit, zweck- und zielgerichteten Vereinigungen beitreten. Erforderlich ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Abgeordnetenversammlung (AV).

1.5 Neutralität

Der Eidgenössische Schwingerverband ist politisch und konfessionell neutral.

1.6 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe des Eidgenössischen Schwingerverbandes sind für ihn selbst, seine Mitglieder, die Verbände, Klubs und Sektionen bzw. deren Mitglieder sowie die Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre verbindlich.

Die Statuten der Teilverbände müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe des Eidgenössischen Schwingerverbandes für verbindlich erklärt.

II. Mitglieder

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Der Eidgenössische Schwingerverband setzt sich zusammen aus

- den Teilverbänden
- den Ehrenmitgliedern

- den anerkannten Partnerorganisationen

2.2 Teilverbände (TV)

Die fünf Teilverbände sind

- Bernisch-Kantonaler Schwingerverband (BKS), (Emmental, Berner Jura, Mittelland, Oberaargau, Oberland, Seeland)
- Innerschweizer Schwingerverband (ISV), (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Luzern, Zug, Tessin)
- Nordostschweizer Schwingerverband (NOSV), (Appenzell, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich)
- Nordwestschweizerischer Schwingerverband (NWSV), (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn)
- Südwestschweizer Schwingerverband (SWSV), (Neuenburg, Genf, Wallis, Waadt, Freiburg, Jura)

Die Teilverbände sind selbst und allein Mitglied des Eidgenössischen Schwingerverbandes. Sie sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder. Die den Teilverbänden angegliederten Kantonal- und Gauverbände (nachstehend Verbände genannt) sind für ihre Handlungen diesen gegenüber verantwortlich und dürfen keinen anderen Körperschaften unterstellt sein.

Alljährlich auf Ende November ist von den Vorständen der Teilverbände eine Bestandesliste zuhanden des Obmannes zu erstellen. Sie muss ein Verzeichnis der Verbände, deren Mitgliederzahl und Angaben der versicherten Schwinger (Bestand per 30. November) und die genauen Adressen der Präsidenten und der technischen Leiter der Kantonal- und Gauverbände enthalten.

2.3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den Eidgenössischen Schwingerverband im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Abgeordnetenversammlung vorgenommen. Vorschläge der Teilverbände müssen bis zum 30. November schriftlich und begründet dem Obmann eingereicht werden.

2.4 Anerkannte Partnerorganisationen

Anerkannte Partnerorganisation ist

- der Eidgenössische Jodlerverband

2.5 Aufnahme neuer Mitglieder

Über weitere Aufnahmen beschliesst die Abgeordnetenversammlung.

2.6 Allgemeine Pflichten und Rechte

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- sich gegenüber dem Eidgenössischen Schwingerverband treu und loyal zu verhalten
- die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und des Zentralvorstandes zu befolgen und für deren Befolgung durch ihre Mitglieder sowie deren Mitarbeiter bzw. Personen, denen gegenüber eine Weisungsbefugnis besteht, zu sorgen

- Mitgliederbeiträge an den Eidgenössischen Schwingerverband zu leisten

2.7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge der Teilverbände) werden jährlich durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

2.8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt. Ein solcher ist nur auf das Ende des Verbandsjahres möglich.
- durch Auflösung
- durch Ausschluss. Die Abgeordnetenversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Zentralvorstandes ausschliessen, wenn dieses seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Eidgenössischen Schwingerverbandes entgegenarbeitet.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 3 Organe, Kommissionen und Funktionäre

Organe des Eidgenössischen Schwingerverbandes sind

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

Kommissionen sind

- a) das Büro der Abgeordnetenversammlung
- b) die Technische Kommission
- c) die Technische Kommission Jungschwingen
- d) die Kampfrichterkommission
- e) die Werbekommission
- f) die Rekurskommission Werbung
- g) die Antidopingkommission
- h) die Medienkommission
- i) der Aktivenrat
- j) die Verwaltungskommission der Hilfskasse (VK HKESV)
- k) die Verwaltungskommission der Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln (VK SHJZ)
- l) die Veteranenvereinigung (VV)

Funktionäre sind

- a) der Werbeverantwortliche
- b) der Leiter der Geschäftsstelle
- c) alle vom Zentralvorstand gemäss Art. 12.1 gewählten Personen

Art. 4 Abgeordnetenversammlung (AV)

Oberstes Organ des Eidgenössischen Schwingerverbandes ist die Abgeordnetenversammlung. Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- je 18 Abgeordnete der fünf Teilverbände
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Büros der Abgeordnetenversammlung
- den Mitgliedern des Zentralvorstandes
- den Mitgliedern der Technischen Kommission
- den Mitgliedern der Technischen Kommission Jungschwingen
- den Mitgliedern der Kampfrichterkommission
- den Mitgliedern der Antidopingkommission
- den Mitgliedern der Medienkommission
- den Mitgliedern des Aktivenrats
- dem Werbeverantwortlichen
- den Mitgliedern der Werbekommission
- den Mitgliedern der Rekurskommission Werbung
- einem Mitglied der Verwaltungskommission der Hilfskasse
- einem Mitglied der Verwaltungskommission der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln»
- einem Mitglied der Veteranenvereinigung
- den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
- dem Leiter Geschäftsstelle
- einem Abgeordneten des Eidgenössischen Jodlerverbandes

Jeder Stimmberechtigte hat nur ein Stimmrecht. Bei Doppelfunktion kann das Stimmrecht nicht weitergegeben werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 5 Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung

5.1 Termin

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung tritt in der Regel im Frühjahr zusammen. Sie wird vom Zentralvorstand im Einvernehmen mit dem Büro der Abgeordnetenversammlung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag durch Publikation in der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» einberufen.

5.2 Ausserordentliche Abgeordnetenversammlung

Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung muss einberufen werden

- wenn es der Zentralvorstand für notwendig erachtet oder
- wenn es wenigstens drei Teilverbände oder
- wenn es ein Fünftel der an der Abgeordnetenversammlung stimmberechtigten Mitglieder verlangen

5.3 Beschlussfähigkeit

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

5.4 Anträge und Fristen

Anträge auf Behandlung von Geschäften an der Abgeordnetenversammlung sind dem Zentralvorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich und begründet einzureichen und werden vor der Abgeordnetenversammlung in der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» rechtzeitig publiziert und auf die Traktandenliste gesetzt.

Antragsberechtigt an den Zentralvorstand sind

- die Teilverbände
- die Ehrenmitglieder
- die Verwaltungskommission der Hilfskasse
- die Verwaltungskommission der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln»
- die Veteranenvereinigung
- der Eidgenössische Jodlerverband

Antragsberechtigt an der Abgeordnetenversammlung sind alle Stimmberechtigten.

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn sich eine Zweidrittel-Mehrheit der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet.

Art. 6 Geschäfte der Abgeordnetenversammlung

6.1 Ordentliche Geschäfte

Die Abgeordnetenversammlung hat ordentlicherweise die folgenden Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Büro der Abgeordnetenversammlung
- b) Wahl des Obmannes
- c) Wahl des Technischen Leiters
- d) Wahl von drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
- e) Wahl des Werbeverantwortlichen, der Werbekommission und der Rekurskommission Werbung
- f) Entgegennahme der Jahresberichte:
 1. des Obmannes
 2. des Technischen Leiters
 3. des Technischen Leiters Jungschwingen
- g) Abnahme der Verbandsrechnung, der Separatfonds, der Rechnung des Zeitungsunternehmens, Entgegennahme der Revisorenberichte und Dechargéerteilung
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- i) Wahl des Festortes für das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest
- j) Beschlussfassung betreffend Statuten und Reglemente des Eidgenössischen Schwingerverbandes und des Zeitungsunternehmens, soweit sie nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen
- k) Genehmigung der Statuten der Teilverbände
- l) Beschlussfassung über Anträge gemäss Artikel 5, Absatz 4
- m) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Geschäfte des Zeitungsunternehmens
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p) Aussprechen von Sanktionen gemäss Artikel 44

- q) Statutenrevisionen gemäss Artikel 46
- r) Auflösung des Eidgenössischen Schwingerverbandes gemäss Artikel 47

6.2 Verbandsjahr

Für Rechnungsführungen ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.), für Berichterstattungen das Verbandsjahr (01.03. – 28.02.) massgebend.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

7.1 Wahlen

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der beim Appell registrierten Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

7.2 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Abgeordnetenversammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 1.4, Art. 7.3, Art. 10.1, Art. 46 und Art. 47. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

7.3 Ausschluss und Wiedererwägungsanträge

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem Eidgenössischen Schwingerverband erfolgen geheim und bedürfen wie Wiedererwägungsanträge einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 8 Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sind zu protokollieren und innerhalb von drei Monaten in deutscher und französischer Sprache in der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» zu veröffentlichen.

Art. 9 Das Büro der Abgeordnetenversammlung (BAV)

9.1 Konstituierung

Das Büro der Abgeordnetenversammlung besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Übersetzer

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich das Büro der Abgeordnetenversammlung selbst.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand besorgt das Büro der Abgeordnetenversammlung die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Einberufung und Durchführung der Abgeordnetenversammlung.

Der Präsident leitet die Abgeordnetenversammlung. Er ist vom Obmann auf die zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten.

Dem Sekretär obliegt die Protokollführung und dem Übersetzer die Simultanübersetzung an der Abgeordnetenversammlung.

Der Zentralvorstand kann den Mitgliedern des Büros der Abgeordnetenversammlung weitere Aufgaben übertragen.

Art. 10 Der Zentralvorstand (ZV)

10.1 Anzahl und Chargen

Der Zentralvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die folgende Chargen bekleiden:

- Obmann
- Ressortleiter Technik (Technischer Leiter)
- Ressortleiter Anlässe
- Ressortleiter Finanzen
- Ressortleiter Marketing
- Ressortleiter Kommunikation
- Ressortleiter Zentrale Dienste

Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit die Chargen des Zentralvorstandes erweitern und die Erhöhung der Mitgliederzahl beschliessen.

10.2 Konstituierung

Der Zentralvorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Obmanns und des Technischen Leiters durch die Abgeordnetenversammlung – selbst.

10.3 Zusammensetzung

Jeder Teilverband hat Anrecht auf mindestens einen Vertreter im Zentralvorstand, wobei Obmann und Technischer Leiter nicht dem gleichen Teilverband angehören dürfen. Vertreter des Teilverbandes im Zentralvorstand ist in der Regel dessen Präsident.

10.4 Stellvertretung des Obmanns und des Technischen Leiters

Die Stellvertretung des Obmanns und des Technischen Leiters regelt der Zentralvorstand.

10.5 Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Zentralvorstandes

An den Sitzungen des Zentralvorstandes nehmen ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht, teil:

- der Leiter Geschäftsstelle
- der Technische Leiter Jungschwingen
- der Medienchef

Art. 11 Vertretung nach aussen

Der Zentralvorstand vertritt den Eidgenössischen Schwingerverband nach aussen. Er regelt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Eidgenössischen Schwingerverband.



Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

12.1 Geschäfte des Zentralvorstandes

Dem Zentralvorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere ist der Zentralvorstand zuständig für

- a) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung
- b) Verwaltung des Verbandsvermögens
- c) Wahl der Redaktoren des deutsch-/französischsprachigen Teils «Schwingen» der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln»
- d) Oberaufsicht über sämtliche Schwingenlässe
- e) Wahl des Vorsitzenden der Kampfrichterkommission
- f) Anstellung des Leiters Geschäftsstelle
- g) Wahl des Technischen Leiters Jungschwingen
- h) Wahl des J+S Coaches
- i) Wahl des Antidopingverantwortlichen und der Mitglieder der Antidopingkommission
- j) Wahl des Medienchefs
- k) Wahl des Webmasters
- l) Wahl des Kassiers, des Administrators sowie der weiteren Vertreter des Eidgenössischen Schwingerverbandes im Zeitungsunternehmen
- m) Wahl der Kampfrichter und des Einteilungssekretärs für alle eidgenössischen Anlässe
- n) Wahl der Mitglieder der «Expertengruppe Vorprüfung Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest»
- o) Erstellung der Pflichtenhefte für alle eidgenössischen Anlässe
- p) Erstellen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Pflichtenheften und Checklisten
- q) Aussprechen von Sanktionen gemäss Artikel 44

12.2 Kommissionen, Ausschüsse

Soweit in diesen Statuten nicht anders geregelt, ernennt der Zentralvorstand für die Lösung besonderer oder wiederkehrender Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse und wählt deren Mitglieder. Die Kommissionen und Ausschüsse sind dem Zentralvorstand unterstellt und verantwortlich.

Der Zentralvorstand kann die Kommissionen und Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

Art. 13 Sitzungen des Zentralvorstandes

13.1 Einberufung

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Anordnung des Obmannes zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

13.2 Beschlussfassung

Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Art. 14 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

14.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern aus den Teilverbänden zusammen. Vom gleichen Teilverband darf gleichzeitig nur je ein Revisor amten.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen

Den Rechnungsrevisoren steht die Prüfung der Jahresrechnungen auf ihre materielle und formelle Richtigkeit sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu, worüber zuhanden der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten ist.

14.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.

Die Rechnungsrevisoren werden im Turnus von den Teilverbänden vorgeschlagen.

IV. Kommissionen des Eidgenössischen Schwingerverbandes

Art. 15 Technische Kommission (TK)

15.1 Zusammensetzung

Die Technische Kommission besteht aus

- dem Technischen Leiter
- den Technischen Leitern der Teilverbände

15.2 Vorsitz

Der Technische Leiter amtet als Präsident der Technischen Kommission.

15.3 Stellvertretung

Stellvertretungen der Technischen Leiter der Teilverbände regelt der betreffende Teilverband.

15.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Technische Kommission ist ausführendes Organ und unterstützt den Zentralvorstand in technischen Belangen. Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft des Technischen Leiters geregelt.

15.5 Technische Aufsicht

Dem Obmann steht die technische Aufsicht zu. Er ist zu den Sitzungen der Technischen Kommission einzuladen.

15.6 Einteilungskampfgericht an Eidg. Anlässen der Aktiven

Der Technische Leiter und die Technischen Leiter der Teilverbände sowie ein Einteilungssekretär (ohne Stimmrecht) bilden das Einteilungskampfgericht am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest

und an den Anlässen mit eidgenössischem Charakter. Im Rahmen der Gesamtaufsicht unterstehen sie dem Obmann.

Art. 16 Technische Kommission Jungschwingen (TKJ)

16.1 Zusammensetzung

Die Technische Kommission Jungschwingen besteht aus

- dem Technischen Leiter Jungschwingen
- den Technischen Leitern Jungschwingen der Teilverbände
- dem J+S Coach

16.2 Vorsitz

Der Technische Leiter Jungschwingen amtiert als Präsident der Technischen Kommission Jungschwingen.

16.3 Stellvertretung

Stellvertretungen der Technischen Leiter Jungschwingen der Teilverbände regelt der betreffende Teilverband.

16.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Technische Kommission Jungschwingen ist ausführendes Organ und unterstützt den Zentralvorstand bzw. den Technischen Leiter in technischen Belangen. Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft des Technischen Leiters geregelt.

16.5 Technische Aufsicht

Die Technische Kommission Jungschwingen untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Technischen Leiters. Er ist zu den Sitzungen der Technischen Kommission Jungschwingen einzuladen.

16.6 Einteilungskampfgericht an Eidg. Anlässen der Nachwuchsschwinger

Der Technische Leiter Jungschwingen und die Technischen Leiter Jungschwingen der Teilverbände sowie ein Einteilungssekretär (ohne Stimmrecht) bilden das Einteilungskampfgericht am Eidg. Nachwuchsschwingertag (ENST). Sie unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Obmanns.

Art. 17 Kampfrichterkommission (KK)

17.1 Zusammensetzung

Die Kampfrichterkommission besteht aus

- dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission
- dem Technischen Leiter
- den Kampfrichterausbildnern der Teilverbände

17.2 Vorsitz

Als Vorsitzender amtiert der vom Zentralvorstand gewählte Kampfrichterausbildner.

17.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kampfrichterausbildner besuchen Schwingfeste und beurteilen die Kampfrichter, erstellen Schulungsunterlagen und unterstützen den Technischen Leiter bei der Kampfrichterausbildung.

Die Kampfrichterausbildner amten als Präsidenten der Kampfrichterkommissionen der Teilverbände und sind für die Ausbildung in den Teilverbänden verantwortlich. Ausserdem stufen sie die Kampfrichter ein und empfehlen diese für den Einsatz an den Schwingfesten.

Art. 18 Antidopingkommission (ADK)

18.1 Zusammensetzung

Die Antidopingkommission besteht aus

- dem Antidopingverantwortlichen
- und maximal zwei weiteren Mitgliedern, welche aus verschiedenen Teilverbänden stammen müssen

18.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Antidopingverantwortliche ist Ansprechperson für die Stiftung Antidoping Schweiz. Die Antidopingkommission ist für die Dopingprävention zuständig und berät die Schwinger und Funktionäre.

Art. 19 Medienkommission (MK)

19.1 Zusammensetzung

Die Medienkommission besteht aus

- dem Medienchef
- den Medienchefs der Teilverbände
- dem Webmaster
- dem Redaktor der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln»
- dem Administrator der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln»
- dem Ressortleiter Kommunikation

19.2 Vorsitz

Der Medienchef amtet als Präsident.

19.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Medienkommission ist verantwortlich für den Inhalt der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln», den Informationsaustausch zwischen dem Eidgenössischen Schwingerverband und den Teilverbänden sowie für Schulungen der Medienmitarbeiter.

Art. 20 Der Aktivenrat (AR)

20.1 Zusammensetzung

Der Aktivenrat besteht aus

- einem Aktivschwinger aus jedem Teilverband

20.2 Vorsitz

Der Aktivenrat bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, welcher gleichzeitig die Verbindung zum Zentralvorstand bzw. zur Technischen Kommission aufrecht hält.

20.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Aktivenrat nimmt die Interessen der Aktivschwinger wahr. Er unterstützt die Technische Kommission bei allgemeinen schwingerischen Anliegen.

Der Aktivenrat kann auf Antrag periodisch zu Sitzungen des Zentralvorstandes bzw. der Technischen Kommission eingeladen werden und auch auf diesem Weg die Anliegen der Aktivschwinger und die Vorschläge des Aktivenrats einbringen.

Art. 21 Verwaltungskommission der Hilfskasse (VK HKESV)

21.1 Art, Zweck

Der Eidgenössische Schwingerverband führt für verbandszugehörige, aktive Schwinger eine selbständige, obligatorische Hilfskasse in Genossenschaftsform gemäss Obligationenrecht Neunundzwanzigster Titel (Art. 828-926 OR).

Die Hilfskasse bezweckt die Unterstützung von beim Schwingen verunfallten Schwingern. Die Einzelheiten sind im Versicherungsreglement der Hilfskasse geregelt.

21.2 Verwaltung, Organisation

Die Hilfskasse wird durch die Verwaltungskommission verwaltet. Organisation und Aufgaben sind in den Statuten und im Versicherungsreglement der Hilfskasse geregelt.

21.3 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft sind alle dem Eidgenössischen Schwingerverband angeschlossenen Kantonalverbände sowie die bernischen Gauverbände.

21.4 Stimmrecht

An der Genossenschafterversammlung haben jedes Genossenschaftsmitglied und die Mitglieder der Verwaltungskommission Stimmrecht.

Art. 22 Verwaltungskommission der Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln (VK SHJZ)

22.1 Offizielles Verbandsorgan, Zweck

Unter dem Titel «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln (SHJZ)» gibt der Eidgenössische Schwingerverband ein offizielles Verbandsorgan heraus. In der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» werden die Verbandsmitteilungen aller Stufen veröffentlicht. Über weitere Inhalte beschliesst die Medienkommission.

Das Abonnieren der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» sowie die Kenntnis ihres Inhalts ist für alle Funktionäre auf Stufe Eidgenössischer Schwingerverband sowie alle Präsidenten, Technischen Leiter und Technischen Leiter Jungschwinger der Unterverbände und Klubs bzw. Sektionen obligatorisch. Die Höhe einer allfälligen jährlichen Kostenübernahme für diese Abonnemente durch

den Eidgenössischen Schwingerverband wird vom Zentralvorstand festgelegt. Die Kosten werden im Budget ausgewiesen.

22.2 Verwaltung, Organisation

Das Zeitungsunternehmen wird durch die Verwaltungskommission (VK SHJZ) verwaltet. Organisation und Aufgaben sind im Reglement über die «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln (SHJZ)» geregelt.

Art. 23 Veteranenvereinigung (VV)

23.1 Zusammensetzung

Die Veteranenvereinigung besteht aus

- der Veteranenobmannschaft
- den Veteranen der untergeordneten Verbände

23.2 Vorsitz

Die Obmannschaft der Veteranenvereinigung konstituiert sich selber.

23.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Veteranenvereinigung fördert die Verbundenheit der Veteranen untereinander und zum Eidgenössischen Schwingerverband und ist bestrebt, die Traditionen und Werte zu hüten und weiterzugeben. Sie unterstützt den Eidgenössischen Schwingerverband in der Erfüllung von Zweck und Aufgaben. Sie kann Vernehmlassungen durchführen, Empfehlungen abgeben und ist antragsberechtigt an den Zentralvorstand gemäss Art. 5.4.

V. Werbung

Art. 24 Werbung für Dritte, Reglement Werbung, Werbeverantwortlicher, Werbekommission, Rekurskommission Werbung

24.1 Grundsatz

Die Werbemöglichkeiten für Dritte im Zusammenhang mit dem Schwingen im Allgemeinen und mit Schwinger-Aktivitäten im Besonderen sind eingeschränkt. Für Jungschwinger ist Werbung für Dritte nicht erlaubt.

24.2 Reglement Werbung, Geltungsbereich

Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement Werbung. Dieses Reglement gilt für alle Schwinger, alle Jungschwinger, alle jemals bei der Hilfskasse versicherten Schwinger (hiernach: Schwinger) sowie für alle Kampfrichter, Funktionäre, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs, Sektionen, Schwingfeste und Organisationskomitees des ganzen Verbandsgebietes sowie für deren Mitarbeiter bzw. Personen, denen gegenüber eine Weisungsbefugnis besteht.

In diesem Reglement wird im Grundsatz geregelt, was erlaubt ist. Nicht Aufgeführtes bleibt verboten.

24.3 Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern, Dauer der Abgabepflicht

Individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Werbeverträge von Schwingern sind vor der Durchführung bzw. Unterzeichnung durch den Werbeverantwortlichen zu genehmigen, damit diese Gültigkeit erlangen und die Einhaltung der Bestimmungen des Reglements Werbung sowie die Rechte der Schwinger sichergestellt sind.

Vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar sind zugunsten der Nachwuchsförderung des Schwingens Abgaben an den Eidgenössischen Schwingerverband zu leisten. Der Zentralvorstand bestimmt die Höhe der Abgaben im Reglement Werbung.

Bis am 31. Dezember nach Bekanntgabe des erfolgten Rücktritts vom aktiven Schwingen ist die volle Abgabe zu leisten, für die nachfolgenden drei Jahre noch die Hälfte. Nach dieser Zeit endet die Abgabepflicht.

24.4 Der Werbeverantwortliche (WV)

Der Werbeverantwortliche wird auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er ist für den einheitlichen Vollzug des Reglements Werbung im ganzen Verbandgebiet verantwortlich.

Aufgaben und Kompetenzen sind im Reglement Werbung geregelt.

24.5 Die Werbekommission (WK)

Die Werbekommission wird auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus je einem Vertreter der fünf Teilverbände. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Abgeordnetenversammlung konstituiert sie sich selbst.

Die Werbekommission ist Beschwerdeinstanz bei ablehnenden Bewilligungsentscheiden des Werbeverantwortlichen und sie sanktioniert Verstösse gegen das Reglement Werbung.

24.6 Die Rekurskommission Werbung (RKW)

Die Rekurskommission Werbung wird auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, welche von drei verschiedenen Teilverbänden stammen müssen. Die Mitglieder dürfen weder einem Organ des Eidgenössischen Schwingerverbandes noch einem Vorstand eines Teil-, Kantonal- oder Gauverbandes angehören. Mindestens ein Mitglied der Rekurskommission Werbung muss Jurist sein.

Die Rekurskommission Werbung ist Rekursinstanz für Entscheide der Werbekommission. Ihre Entscheide sind endgültig.

Entscheide müssen den Parteien sowie dem Zentralvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

VI. Geschäftsstelle

Art. 25 Geschäftsstelle (GS)

25.1 Grundsatz, Anstellung Leiter Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die administrativen Tätigkeiten des Eidgenössischen Schwingerverbandes verantwortlich. Sie wird von einem Leiter geführt.

25.2 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen (Zuständigkeiten) des Leiters Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Zentralvorstand erlassen wird.

VII. Finanzielles

Art. 26 Finanzwesen

26.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Eidgenössischen Schwingerverbandes bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Teilverbände
- b) den Abgaben der Eidgenössischen Schwing- und Äplerfeste gemäss Pflichtenheft für die Festorganisation
- c) den Abgaben von Schwinger-Anlässen mit eidgenössischem Charakter
- d) den Abgaben gemäss dem Reglement Werbung
- e) der Entschädigung des Fernsehens (SRG)
- f) Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- g) übrigen Einnahmen

26.2 Ausgaben

Aus der Kasse werden bestritten

- a) die Auslagen für die Verwaltung und der Geschäftsstelle
- b) die Reiseentschädigungen und Taggelder gemäss Reglement «Spesen und Reiseentschädigungen»
- c) die Auslagen für das Kurswesen und die Nachwuchsförderung

Über weitere Ausgaben beschliesst der Zentralvorstand im Rahmen des Budgets.

26.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Eidgenössischen Schwingerverbandes haftet nur das Verbandsvermögen.



VIII. Wahlen

Art. 27 Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung

Die Wahl des Büros der Abgeordnetenversammlung, des Obmannes, des Technischen Leiters, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, des Werbeverantwortlichen, der Werbekommission und der Rekurskommission Werbung ist an der dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes folgenden Abgeordnetenversammlung, spätestens aber nach drei Jahren, vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28 Kompetenzen des Zentralvorstandes

Die Wahl der Funktionäre gemäss Art. 12.1 erfolgt an der ersten Sitzung des Zentralvorstandes nach der dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest folgenden Abgeordnetenversammlung oder bei Bedarf. Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Wahl der Kampfgerichte

29.1 Kampfgericht Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest

Im Kampfgericht für das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest soll jeder Teilverband im Verhältnis seiner versicherten, aktiven Schwinger vom 16. bis 40. Altersjahr vertreten sein. Die Grundlage bildet der Vorjahresbestand der Hilfskasse, unter Einbezug der von der Technischen Kommission ermittelten Aktivenzahlen des Vorjahres. Jeder Teilverband soll im Kampfgericht mit mindestens einem und höchstens mit sechs Mann vertreten sein.

In Verbindung mit der Technischen Kommission legt der Zentralvorstand die Anforderungen fest, die ein eidgenössischer Kampfrichter erfüllen muss.

Die Kampfrichter werden auf Vorschlag der Teilverbände vom Zentralvorstand bestimmt.

29.2 Übrige eidgenössische Anlässe

Für die übrigen Anlässe mit eidgenössischem Charakter inkl. des Eidgenössischen Nachwuchsschwingertages wird das Kampfgericht auf Vorschlag der Teilverbände vom Zentralvorstand bestimmt. Es gelten die gleichen Anforderungskriterien wie für die Kampfrichter am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest.

29.3 Kampfrichter Steinstossen

Die Wahl der Kampfrichter für das Steinstossen erfolgt durch den Zentralvorstand auf Vorschlag des Organisationskomitees.

IX. Regelung der Schwingfeste

Art. 30 Generelles

30.1 Grundsatz

Der Zentralvorstand hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass die Grundwerte und die Eigenart der Schwingerveranstaltungen erhalten bleiben.

Die Abwicklung aller Schwingerwettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten, des Technischen Regulativs sowie den Pflichtenheften und Weisungen.

30.2 Wettkampfmöglichkeiten

Die Teilverbände haben die Aufgabe, die Anzahl der Schwingeranlässe so zu halten, dass den Schwingern in angemessenem Rahmen Wettkampfmöglichkeiten geboten werden.

30.3 Überwachung

Die Vorstände der Teilverbände haben alle Veranstaltungen zu überwachen.

Art. 31 Eidgenössische Schwing- und Älplerfeste (ESAF)

31.1 Priorität, Turnus

Das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest hat Priorität vor allen anderen Anlässen und findet ordentlicher Weise alle drei Jahre statt.

Die Teilverbände sind in der Regel im folgenden Turnus zu berücksichtigen:

- Bernisch-Kantonaler Schwingerverband
- Südwestschweizer Schwingerverband
- Innerschweizer Schwingerverband
- Nordwestschweizerischer Schwingerverband
- Nordostschweizer Schwingerverband

31.2 Festortevaluation

Für die Festortevaluation setzt der Zentralvorstand eine Expertengruppe ein, welche zu Handen des Zentralvorstandes eine Machbarkeitsbeurteilung erstellt.

31.3 Vergabe

Der Festort eines Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes wird auf Empfehlung der Expertengruppe bzw. des Zentralvorstandes vier Jahre vor seiner Durchführung durch die ordentliche Abgeordnetenversammlung vergeben.

31.4 Festdatum

Den Zeitpunkt der Durchführung bestimmt der Zentralvorstand im Einvernehmen mit dem Organisationskomitee des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes. In der Regel findet es am letzten Augustwochenende statt. Das Schwingfest dauert zwei Tage.

31.5 Pflichtenheft

Die Aufgaben der Festorganisationen sind im Pflichtenheft des Eidgenössischen Schwingerverbandes umschrieben. Das Organisationskomitee anerkennt das Pflichtenheft mit der Übernahme des Festes vorbehaltlos.

31.6 Beschickung, Gästeschwinger aus dem Ausland

Der Zentralvorstand bestimmt die Anzahl der teilnehmenden Schwinger. Die Zulassung erfolgt im Verhältnis zur Zahl der versicherten aktiven Schwinger vom 16. bis zum 40. Altersjahr. Die Grundlage bildet der Vorjahresbestand der Hilfskasse, unter Einbezug der von der Technischen Kommission ermittelten Aktivenzahlen des Vorjahres. Die Einladung erfolgt durch den Zentralvorstand.

Über die Zulassung von Gästeschwingern aus dem Ausland entscheidet der Zentralvorstand.

31.7 Anmeldetermin, Festkarte

Die Anmeldung der Schwinger geschieht durch die Teilverbände an den Technischen Leiter. Der Zentralvorstand bestimmt den Anmeldetermin.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Festkarte zu lösen.

31.8 Kampfgericht

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 15.6, jene des Kampfgerichtes nach Art. 29.1 der Statuten.

31.9 Sitzung des Kampfgerichtes

Das Kampfgericht und die Kampfrichterausbildner werden vom Technischen Leiter auf den Vortag des Festes zur gemeinsamen Sitzung einberufen. Die Verhandlungen werden vom Präsidenten des Kampfgerichtes (Technischer Leiter) geleitet. Das Protokoll führt der Einteilungssekretär.

31.10 Gangdauer

Das Einteilungskampfgericht bestimmt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand die Gangdauer und die Dauer des Schlussganges.

31.11 Verleihung Titel «Schwingerkönig»

Bei unbefriedigender Leistung entscheidet der Zentralvorstand in Verbindung mit dem Einteilungskampfgericht über die Verleihung des Titels «Schwingerkönig».

31.12 Vergünstigungen, Abgaben

Ehrenmitglieder, Schwingerkönige und Erstgekrönte haben am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest überall freien Eintritt. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Zentralvorstand, sofern sie nicht im Pflichtenheft für die Festorganisation umschrieben sind.

Der Festorganisator ist verpflichtet, dem Eidgenössischen Schwingerverband alle im Pflichtenheft umschriebenen Abgaben zu entrichten.

Art. 32 Kilchberger Schwinget

32.1 Generelles

Gemäss der Stiftungsurkunde des Dr. Emil Huber, genannt «Huber-Fonds», kann in Kilchberg bei Zürich unter dem Patronat des Eidgenössischen Schwingerverbandes der Kilchberger Schwinget durchgeführt werden. Der Obmann gehört dem Stiftungsrat an.

32.2 Turnus

Der Kilchberger Schwinget findet in der Regel alle sechs Jahre im Jahr nach dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest statt. Der Anlass findet in der Regel im Monat September statt. Das Durchführungsdatum wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand festgelegt.

32.3 Festorganisation

Die Organisation obliegt dem Schwingklub Zürich in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat. Der Kilchberger Schwinget soll wenn immer möglich in Kilchberg bei Zürich stattfinden. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, entscheidet der Schwingklub Zürich mit dem Stiftungsrat, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand, über den Durchführungsort. Die Organisation hat nach der Stiftungsurkunde und dem Pflichtenheft zu erfolgen.

32.4 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl der Schwinger ist beschränkt und ist in der Stiftungsurkunde und dem Pflichtenheft umschrieben.

32.5 Kampfgericht

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 15.6. Die Kampfrichter werden auf Vorschlag der Teilverbände und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom Zentralvorstand bestimmt.

32.6 Vergünstigungen

Die Vergünstigungen für Ehrenmitglieder, Schwingerkönige, Erstgekrönte, Zentralvorstand und Kampfrichter sind in der Stiftungsurkunde umschrieben. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Vorstand des Schwingklubs Zürich mit dem Stiftungsrat.

32.7 Finanzielles

Gemäss Stiftungsurkunde dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden. Werden zur Finanzierung der Infrastruktur Gebühren oder Abgaben erhoben, sind dem Eidgenössischen Schwingerverband die gleichen Abgaben wie am Unspunnen-Schwingfest zu entrichten.

Art. 33 Unspunnen-Schwingfeste

33.1 Generelles

In Interlaken können unter dem Patronat des Eidgenössischen Schwingerverbandes folgende Anlässe durchgeführt werden:

- Schwingfest im Rahmen des in der Regel alle zirka 12 Jahre stattfindenden Trachten- und Alphirtenfestes

- Unspunnen-Schwinget zwischen zwei Trachten- und Alphirtenfesten.

33.2 Vergabe, Festdatum

Über die Vergabe der Anlässe, die Rechte und Pflichten zwischen Eidgenössischem Schwingerverband und Organisator ist das vom Zentralvorstand erstellte Pflichtenheft massgebend.

Das Festjahr ist drei Jahre zuvor zwischen dem Organisator (Unspunnen-Verein bzw. Schwingklub Interlaken) und dem Zentralvorstand festzulegen. Der Anlass findet in der Regel im Monat September statt. Der Zentralvorstand entscheidet über Durchführung, Festdatum und Umfang.

33.3 Organisation

Die Organisation obliegt dem Schwingklub Interlaken. Wenn die Durchführung durch den Organisator nicht gewährleistet werden kann, steht dem Zentralvorstand das Recht zu, den Oberländischen Schwingerverband bzw. den Bernisch-Kantonalen Schwingerverband mit der Durchführung zu beauftragen. Dem Organisationskomitee müssen ein Vertreter des Zentralvorstandes (in der Regel das aus dem Bernisch-Kantonalen Schwingerverband stammende Mitglied des Zentralvorstandes) und ein Vertreter des Oberländischen Schwingerverbandes angehören.

33.4 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl der Schwinger ist beschränkt. Deren Verteilung auf die Teilverbände ist im Pflichtenheft festzuhalten.

33.5 Kampfgericht

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 15.6, jene des Kampfgerichtes nach Art. 29.2.

33.6 Vergünstigungen

Die Vergünstigungen für Ehrenmitglieder, Schwingerkönige, Erstgekrönte, Zentralvorstand und Kampfgericht sind im Pflichtenheft umschrieben. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Zentralvorstand.

33.7 Finanzielles

Das Budget unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Die aus der Schenkung «Max und Elsa Beer-Brawand-Stiftung» dem Eidgenössischen Schwingerverband zufließenden Erträge sind im Rahmen der vorstehend erwähnten Schwingfeste zu verwenden: Ankauf von Einheitspreisen/Gaben für die Aktiven, Entschädigung der Kampfrichter und Exponenten des Organisationskomitees, Abgeltung von nicht durch den Anlass gedeckten Arbeiten des Organisationskomitees, weitere anlassbedingte Aufwendungen.

Die Freigabe der finanziellen Mittel aus dem «Max und Elsa Beer-Brawand-Fonds» erfolgt durch den Zentralvorstand. Über Aufwand und Ertrag ist separat Buch zu führen. Die Rechnung ist jährlich der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen und in der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» zu veröffentlichen.

Der Organisator ist verpflichtet, dem Eidgenössischen Schwingerverband, dem Bernisch-Kantonalen Schwingerverband sowie dem Oberländischen Schwingerverband die im Pflichtenheft festgelegten Abgaben zu entrichten. Die Abgaben werden vom Zentralvorstand bestimmt.

Art. 34 Eidgenössische Nachwuchsschwingertage (ENST)

34.1 Turnus, Festdatum

Der Eidgenössische Nachwuchsschwingertag wird in folgendem Turnus durchgeführt:

- Bernisch-Kantonaler Schwingerverband
- Südwestschweizer Schwingerverband
- Innerschweizer Schwingerverband
- Nordwestschweizerischer Schwingerverband
- Nordostschweizer Schwingerverband

Die Vergabe erfolgt durch den Zentralvorstand. Der Eidgenössische Nachwuchsschwingertag findet in der Regel alle drei Jahre an einem Sonntag statt.

Das Festdatum wird vom Zentralvorstand im Einvernehmen mit den Organisatoren festgelegt.

34.2 Pflichtenheft

Mit der Übertragung wird das Pflichtenheft des Eidgenössischen Nachwuchsschwingertages vorbehaltlos anerkannt.

34.3 Teilnehmerzahl, Kampfgericht

Die Teilnehmerzahl der Schwinger ist beschränkt und deren Verteilung auf die Teilverbände ist im Pflichtenheft festzuhalten.

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 16.6, jene des Kampfgerichtes nach Art. 29.2.

Art. 35 Übrige Schwingfeste

35.1 Übrige Schwingfeste

Alle übrigen Schwingfeste wie

- Teilverbandsfeste
- Kantonal- und bernische Gauverbandsfeste
- Bergschwinget (Brünig, Rigi, Stoos, Schwarzsee, Weissenstein und Schwägalp)
- Klub-/Sektionsschwinget
- Hallenschwinget
- Anlässe für Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwinger

sind nach dem Technischen Regulativ durchzuführen. Der Zentralvorstand kann der Abgeordnetenversammlung die Durchführung weiterer Schwingfeste unter dem Patronat des Eidgenössischen Schwingerverbandes beantragen, so zum Beispiel Schwingfeste im Rahmen von nationalen Ausstellungen oder Gedenktagen. Er regelt hierzu die Einladungen für Schwinger und Kampfrichter.

35.2 Jubiläumsanlässe

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten Anlässe zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125- usw. jährigen Bestehen der Teilverbände, Verbände, Klubs oder Sektionen.

35.3 Schwingfeste ohne Kranzabgabe

Alle Rang-, Frühjahrs-, Herbst- und Hallenschwingfeste sind als Klub- oder Sektionsschwingfeste zu werten. Der einzelne Klub oder die einzelne Sektion soll pro Kalenderjahr höchstens zwei Schwingfeste durchführen.

Art. 36 Schwingfeste mit Kranzabgabe

Kranzabgabeberechtigt sind

- a) das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest
- b) die Teilverbandsfeste
- c) die Kantonal- und bernischen Gauverbandsfeste
- d) die Bergschwinget Brünig, Rigi, Stoos, Schwarzsee, Weissenstein und Schwägälp

Art. 37 Einladungen

37.1 Richtlinien für Einladungsbegehren

Über die detaillierte Abwicklung der Einladungsbegehren erlässt der Zentralvorstand Richtlinien. Im Grundsatz gilt dabei das Folgende:

37.2 Teilverbandsfeste

Zu den Teilverbandsfesten dürfen die Teilverbände gegenseitig zwei Aktive einladen.

Zu den Jubiläums-Teilverbandsfesten dürfen die Teilverbände je drei Aktive aus den anderen Teilverbänden einladen.

37.3 Richtlinien Bergfeste

Über die Abwicklung der Bergkranzfeste erlässt der Zentralvorstand im Einvernehmen mit den Organisatoren nähere Richtlinien.

37.4 Übrige Kranzfeste

Zum Baselstädtischen Schwingertag dürfen abwechslungsweise Schwinger aus anderen Teilverbänden eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen im Turnus. Der Verteiler wird auf Vorschlag der Technischen Kommission durch den Zentralvorstand bestimmt.

37.5 Bewilligungen

Für Einladungen über das Teilverbands-, Kantons- oder bernische Gauverbandsgebiet hinaus gilt die folgende Regelung:

Die Bewilligung hat zu erfolgen

- innerhalb des Teilverbandes nach den Statuten des betreffenden Teilverbandes
- aus einem oder mehreren Teilverbänden auf Vorschlag der Technischen Kommission durch den Zentralvorstand

37.6 Eingabefrist

Einladungsgesuche, für die der Zentralvorstand zuständig ist, müssen über den Teilverband bis spätestens 15. November des laufenden Jahres an den Technischen Leiter gerichtet werden.

37.7 Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste

Die Bewilligung hat zu erfolgen

- innerhalb des Teilverbandes nach den Statuten des betreffenden Teilverbandes
- aus höchstens zwei Teilverbänden durch die betreffenden Vorstände

Art. 38 Startberechtigung

38.1 Stammverein

Der Schwinger ist dort wettkampfberechtigt, wo er durch den Klub oder die Sektion bei der Schwingerhilfskasse versichert ist. Massgebend ist das laufende Jahr.

38.2 Domizilwechsel

Im Jahre des Domizilwechsels ist der Schwinger an Kantonal- oder Gauverbandsfesten des neuen Wohnortes ebenfalls wettkampfberechtigt, sofern er dem betreffenden Schwingklub oder der betreffenden Sektion angehört.

38.3 Beziehungen zum früheren Verband

Ferner ist er berechtigt, im früheren Verband weiterhin das Kantonal- oder Gauverbandsfest zu bestreiten, wenn er dort aufgewachsen ist oder einem dortigen Schwingklub während mindestens sechs Jahren als Aktivmitglied angehört hat. Im Jahre des Domizilwechsels kann ausnahmsweise die Teilnahme an beiden Teilverbandsfesten bewilligt werden. Die Bewilligung hat durch die betreffenden Teilverbandsvorstände zu erfolgen.

Art. 39 Vorgaben der Hilfskasse

39.1 Bestimmungen und Prämienzuschuss

Die Bestimmungen der Hilfskasse sind bei allen Schwingfesten einzuhalten. Von der Hilfskasse wird gemäss Versicherungsreglement ein Prämienzuschuss für erhöhtes Risiko erhoben. Die Zahl der angetretenen Schwinger wird aufgrund der elektronisch erfassten Teilnehmerdaten ermittelt. Die entsprechende Rechnung der Hilfskasse ist innert 30 Tagen nach dem Anlass zu bezahlen.

39.2 Nicht bewilligte Anlässe

Die Hilfskasse lehnt jede Haftung für Unfälle aus Anlässen ab, deren Organisation nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht einer dem Eidgenössischen Schwingerverband angeschlossenen Körperschaft handelt.

Art. 40 Steinstossen

An Schwingeranlässen kann Steinstossen als Wettkampf durchgeführt werden. Grundlage bildet das Reglement des Zentralvorstandes für das Steinstossen.



X. Archiv

Art. 41 Aktenaufbewahrung

Der Eidgenössische Schwingerverband unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke. Für die Betreuung des Archivs wird vom Zentralvorstand ein Archivar eingesetzt, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind.

XI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Jodler-Mitwirkung

Zu Schwinger-Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit nur Jodler-Gruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und Fahnschwinger eingeladen werden, die Mitglieder des Eidgenössischen Jodlerverbandes sind.

Art. 43 Antidoping

Der Eidgenössische Schwingerverband anerkennt das Dopingstatut inkl. Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic.

Für die Beurteilung von Verstössen von Schwingern ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das «Tribunal Arbitral du Sport» (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Art. 44 Sanktionen

44.1 Grundsatz

Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen und deren Mitglieder können sanktioniert werden, wenn sie gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen verstossen:

44.2 Verstoss gegen Statuten oder Reglemente

Sanktioniert werden kann, wer Statuten oder Reglemente des Eidgenössischen Schwingerverbandes vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder sich der Mitgliedschaft des Eidgenössischen Schwingerverbandes unwürdig erweist.

44.3 Beteiligung an Schwingerveranstaltungen ausserhalb des Eidgenössischen Schwingerverbandes

Sanktioniert werden kann, wer sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an Schwingerveranstaltungen beteiligt, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einer dem Eidgenössischen Schwingerverband angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen des Eidgenössischen Nationalturnerverbandes und des Eidgenössischen Frauenschwingerverbandes.

44.4 Sanktionen

Mögliche Sanktionen sind

- Verweis
- Busse bis CHF 10 000.00
- Einstellung in den Rechten
- Ausschluss

44.5 Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung

Die befristete Einstellung in den Rechten von Teilverbänden, Verbänden, Klubs und Sektionen oder deren Ausschluss aus dem Eidgenössischen Schwingerverband kann nur die Abgeordnetenversammlung verfügen.

44.6 Kompetenzen des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand oder die von ihm beauftragten Instanzen haben die Befugnis, alle Sanktionen gegen Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre zu verfügen. Gegen Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen können der Zentralvorstand und die beauftragten Instanzen nur einen Verweis oder eine Busse aussprechen.

44.7 Folgen einer Einstellung in den Rechten

Die Folgen einer Einstellung in den Rechten sind die befristete Sperre von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

44.8 Ausschluss

Mit dem Ausschluss aus dem Eidgenössischen Schwingerverband erlischt die Mitgliedschaft in allen dem Eidgenössischen Schwingerverband angeschlossenen Teilverbänden, Verbänden, Klubs und Sektionen.

44.9 Rechtliches Gehör, Publikation

Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene von der Sanktionsinstanz anzuhören.

Sanktionen sind in der nächstfolgenden Ausgabe der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» zu publizieren.

44.10 Rekursrecht gegen Sanktionen des Zentralvorstandes

Gegen Sanktionen des Zentralvorstandes kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe in der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» beim Zentralvorstand zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet endgültig.



Art. 45 Kranzquote

45.1 Überschreitung der Quote

Der Zentralvorstand ist befugt, den für die technische Durchführung verantwortlichen Verband (Einteilungspräsident) bei Überschreitung der im Technischen Regulativ festgesetzten Kranzquote wie folgt zu sanktionieren:

- beim erstmaligen Überschreiten Geldbusse von mindestens CHF 500.00
- im Wiederholungsfalle innerhalb von fünf Jahren Geldbusse bis CHF 10 000.00. Über die Höhe und allfällige weitere Sanktionen entscheidet der Zentralvorstand.

45.2 Rekursrecht, Publikationen

Gegen Sanktionen nach Art. 45.1 kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe an den Betroffenen beim Zentralvorstand zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung schriftlich rekuriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet endgültig. Sanktionen dieser Art sind nach Eintritt der Rechtskraft in der «Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln» zu veröffentlichen. Die Bussengelder verfallen zu Gunsten des Hilfsfonds des Eidgenössischen Schwingerverbandes.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Abgeordnetenversammlung beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 31. Dezember dem Zentralvorstand eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Art. 47 Auflösung des Eidgenössischen Schwingerverbandes

Die Auflösung des Eidgenössischen Schwingerverbandes kann an jeder Abgeordnetenversammlung beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 31. Dezember dem Zentralvorstand eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Art. 48 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Abgeordnetenversammlung vom 5./6. März 2016 in St. Gallen genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Namens der Abgeordnetenversammlung:

Der Präsident:

Markus Lauener

Der Sekretär:

Rolf Lussi